



Amt für Berufsbildung

Merkblatt

Berücksichtigung von Behinderungen während der beruflichen Grundbildung und beim Qualifikationsverfahren

Gemäss kantonaler Richtlinie für die Berücksichtigung von Behinderungen während der beruflichen Grundbildung und beim Qualifikationsverfahren vom 25. August 2010 können unter folgenden Voraussetzungen Massnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden:

1. Die **beeinträchtigenden Auswirkungen** der Behinderung werden zu **Beginn der Ausbildungszeit** oder unmittelbar nach Auftreten der Behinderung erfasst und dokumentiert. Erste Ansprechperson ist in der Regel die Klassenlehrperson.
2. Das Gesuch um Berücksichtigung von Behinderung **während der Ausbildungszeit** ist mit dem **offiziellen Formular**, ergänzt mit einem **aktuellen Gutachten** oder Bericht eines Arztes oder Schulpsychologen, und versehen mit den notwendigen Unterschriften, bis spätestens **30. November** dem Amt für Berufsbildung zuzustellen. Das Gutachten muss die Beeinträchtigung als Behinderung im Sinn der oben genannten Richtlinie bestätigen. Bei Anerkennung der Berücksichtigung einer Behinderung durch das Amt für Berufsbildung wird dem/der Lernenden eine **Bescheinigung** ausgestellt. Der/die **Lernende bemüht sich**, während der Ausbildungszeit die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung so weit möglich abzubauen und dokumentiert dies.
3. Gesuche um Berücksichtigung von Behinderungen **beim Qualifikationsverfahren** sind bis spätestens **30. November** mit dem **offiziellen Formular** und allen notwendigen Unterschriften, ergänzt mit einem **aktuellen Gutachten** eines Arztes oder Schulpsychologen, beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen kann eine rechtzeitige Verfügung nicht mehr gewährleistet werden. Erstmalige Gesuche um Nachteilsausgleich, die im Hinblick auf das Qualifikationsverfahren ohne entsprechende Anerkennung der Behinderung bereits für die Zeit während der beruflichen Grundbildung eingereicht werden, sind nur zulässig, wenn die Behinderung erstmals während der beruflichen Grundbildung aufgetreten ist.

Leistungsabklärung und Beratung während der Lehrzeit

Lernende, welche den Berufsfachschulunterricht an einer kantonalen Berufsfachschule besuchen, haben bei Bedarf Anspruch auf eine individuelle Abklärung. Im Zentrum der Abklärung stehen folgende Fragen:

1. Ist der/die Lernende vom intellektuellen Profil her fähig, den gewählten Beruf zu erlernen?
2. Liegt eine Behinderung (Legasthenie, Dyskalkulie etc.) vor und wie wirkt sich diese auf die berufspraktische Arbeit und/oder auf die schulischen Leistungen aus? Liegen berufsrelevante Beeinträchtigungen vor?
3. Welche Hilfestellungen sind sinnvoll, um die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung so weit als möglich abzubauen?

Je nach Fragestellung und Situation ist eine Besprechung beim Kirchlichen Sozialdienst (KSD) der Berufsfachschulen empfehlenswert. Abklärungen für Gutachten werden durch den Schulpsychologischen Dienst der Berufsfachschulen (SPD) durchgeführt. Dazu müssen in der Regel zwei Termine vereinbart werden. Eine Zuweisung an den SPD erfolgt im Normalfall über den KSD.